

**Satzung  
des Landkreises Aurich über die Entsorgung von  
Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Fäkalschlamm Entsorgungssatzung/Lesefassung)**

beschlossen vom Kreistag des Landkreises Aurich am 24.06.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 35 vom 13.09.1996.

Lfd. Nr.	Geänderte §§	Beschluss des Kreistages vom	Bekanntmachung Amtsblatt LK Aurich	In Kraft ab
1	§ 5 Abs. 1	29.06.2004	Nr. 33 vom 03.09.2004	04.09.2004

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 256), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20.11.1995 (Nds. GVBl. Seite 432), und der §§ 149 und 150 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Seite 371), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.1995 (Nds. GVBl. Seite 478), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 24.06.1996 folgende Fäkalschlamm Entsorgungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Der Landkreis Aurich entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland, Dornum und Hage sowie der Gemeinden Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn gemäß § 150 Abs. 2 NWG den Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Der Landkreis betreibt die Fäkalschlamm Entsorgung als öffentliche Einrichtung. Dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm außerhalb der zu entsorgenden Grundstücke. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

**§ 2  
Umfang der Entsorgungspflicht**

(1) Die Fäkalschlamm Entsorgung umfaßt das Einsammeln, Befördern und Behandeln des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, die Schlamm Entsorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

### § 3

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

(1) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, die Anlage an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang) und nach Maßgabe dieser Satzung die Fäkalschlammmentsorgung zu benutzen (Benutzungszwang). Die Fäkalschlämme sind der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung zu überlassen. Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(2) Als Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage gilt grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Hinsichtlich des Benutzungszwanges stehen den Grundstückseigentümern auch sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.

(3) Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasseranlagen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

### § 4

#### **Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gemäß § 18 b WHG und § 153 NWG in Betracht kommenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen müssen so angelegt sein, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren kann.

(3) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit das Entleeren der Anlage zum festgesetzten Zeitpunkt

erfolgen kann. Nicht saugfähige feste Schlämme muß der Betreiber der Anlage flüssig machen lassen.

## **§ 5 Durchführung der Entleerung**

(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich in regelmäßigen Abständen.

Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Alle Grundstücksentwässerungsanlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert oder entschlammt, sofern nicht nach Vorlage des Wartungsprotokolls bzw. den Vorgaben der Einleitungserlaubnis, der Bauartzulassung oder der DIN 4261 ein anderes Entschlammungsintervall ausreichend ist. Spätestens alle fünf Jahre hat eine Abfuhr zu erfolgen.
- b) Im übrigen erfolgt eine zusätzliche Entleerung bei Bedarf. Die Notwendigkeit einer Entleerung ist rechtzeitig anzuzeigen.

Das Wartungsprotokoll ist unverzüglich - spätestens zum 01.08. jeden Jahres - vorzulegen, andernfalls veranlasst der Landkreis Aurich die Entleerung für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan des Landkreises Aurich. Die Betreiber werden durch die vom Landkreis Aurich beauftragten Entsorgungsfirmen rechtzeitig über die Entleerungstermine informiert. Der Grundstückseigentümer hat eine etwaige zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung im Sinne des Abs. 1 Buchst. c) rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Landkreis die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu setzen.

(5) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 6 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht**

(1) Der Anschlußpflichtige hat dem Landkreis für jede anschlußpflichtige Grundstücksentwässerungsanlage das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlußpflicht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Anschluß- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Fäkalschlammes verpflichtet. Sie haben ferner über Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abwasserbeseitigung und Gebührenberechnung betreffen.

## **§ 7 Betretungsrecht**

Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Landkreis auszustellenden Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 8 Befreiung**

(1) Der Landkreis kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Insbesondere ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die dadurch entstanden sind, daß entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wurden.

(3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Entleerungen in Folge höherer Gewalt hat der Anschlußpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Störung der ordnungsgemäßen Entsorgung Folge von Betriebsstörungen oder behördlichen Verfügungen ist, welche nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten des Landkreises oder seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Fäkalschlammentsorgung erhebt der Landkreis Aurich zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Fäkalschlammgebührensatzung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 nicht zugelassene Stoffe in eine Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
2. entgegen § 3 seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anschließt bzw. den anfallenden Fäkalschlamm nicht der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung überläßt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anlegt und betreibt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so anlegt und betreibt, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren kann, oder feste Schlämme nicht flüssig machen läßt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
7. entgegen § 6 dem Landkreis Aurich für jede anschlusspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht nicht unverzüglich anzeigt bzw. Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Abwassers sowie Größe der Anlage nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Aurich über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlamm Beseitigungssatzung) vom 04.03.1987 sowie der 1. bis 3. Nachtrag zur Satzung des Landkreises Aurich über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlamm Beseitigungssatzung) vom 15.12.1987, 19.12.1991 und 09.06.1995 außer Kraft.

Aurich, den 24.06.1996

Landkreis Aurich

Swieter  
Landrat

Theuerkauf  
Oberkreisdirektor